

# Selbstdeklaration / Bestätigungen der Event Organisatorinnen / Organisatoren von Schiessanlässen auf der Schiessanlage Bergfeld der Jagdschützen Bern

Sehr geehrte Organisatorin, sehr geehrter Organisator.

Seit Ende 2008, dem Erscheinen des neuen Waffengesetzes der Schweiz, wurde das Waffenrecht punktuell revidiert. Am 1. Juli 2013 sind weitere Änderungen in Kraft getreten, die das Verbringen von Feuerwaffen und deren wesentliche Waffenbestandteile regeln. Zudem wurde Kroatien ein Schengen-Staat. All diese Anpassungen haben die Jagdschützen Bern bewogen, den Schiessbetrieb auf der Schiessanlage Bergfeld zu überprüfen. Mit der Möglichkeit, dass Sie auf der Schiessanlage einen Schiess-Event durchführen können, weisen wir Sie darauf hin dass Angehörige bestimmter Staaten gemäss Art. 7 WG der Zugang zu Feuerwaffen sowie das Schiessen mit selbigen verboten ist.

Auszug aus der SR 514.541 Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 (Stand am 15. März 2014):

Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

<sup>1</sup> Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien;
- b. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Febr. 2014, mit Wirkung seit 15. März 2014 (AS 2014 533);
- c. Bosnien und Herzegowina;
- d. Kosovo;
- e. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Febr. 2014, mit Wirkung seit 15. März 2014 (AS 2014 533);
- f. Mazedonien;
- g. Türkei;
- h. Sri Lanka;
- i. Algerien;
- j. Albanien.

Die Organisatorin, der Organisator bestätigt den Art. 12 WV zur Kenntnis genommen zu haben. Sie/Er bestätigt ausdrücklich mit seiner Unterschrift im Sinne des Artikels keine Angehörige oder Staatsbürger gemäss Art. 7 WG mit dem Event anzumelden.

Mit der Unterschrift bestätigt die Organisatorin, der Organisator die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklärt sich zudem bereit, sie auf Verlangen hin zu belegen.

Gleichzeitig werden die Jagdschützen Bern ausdrücklich ermächtigt, dem EJPD / Polizeikommando des Kantons Bern – auch entgegen allfällig anderslautenden Gesetzesbestimmungen – Auskünfte im Zusammenhang mit den oben beantworteten Fragen zu erteilen. Auf Verlangen reicht die Organisatorin, der Organisator die Adressen der zuständigen Einrichtungen und Behörden nach. Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigungen übernimmt die Organisatorin, der Organisator die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

**Die Organisatorin, der Organisator nimmt zur Kenntnis, dass die Jagdschützen Bern die Organisatorin, der Organisator bei Falschangaben, Missachtung der obigen Grundsätze und/oder Verstoss gegen die Integritätserklärung**

- a) den Event jederzeit widerrufen und/oder
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe vom entgangenen Gewinn, mindestens aber Fr. 300.– und höchstens Fr. 1'000.– verlangen und/oder
- c) die fehlbare Organisatorin, den fehlbaren Organisator für eine verhältnismässige Dauer vom künftigen Besuch auf der Schiessanlage Bergfeld ausschliessen kann.

Ort und Datum:

Organisatorin / Organisator:  
(Unterschrift)